

26.04.90

K - Fz - G - In**Gesetzesantrag**

des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern**A. Zielsetzung**

Nach bislang geltendem Recht kann befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung des Dienstverhältnisses gewährt werden, wenn sie aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen beurlaubt werden. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie ist insbesondere geeignet, Kindererziehung und Beruf miteinander zu vereinbaren. Für Personen, die aus den genannten Gründen nicht beurlaubt, sondern teilzeitbeschäftigt sind, fehlt eine entsprechende Regelung. Sie soll nunmehr geschaffen werden.

Befristet beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in größerem Umfang Arbeitszeit für das Amt einer Frauenbeauftragten oder für die Tätigkeit in einer Personalvertretung aufwenden, sind in ihrer fachlichen Weiterqualifikation beeinträchtigt. Daher soll auch für diesen Personenkreis eine Verlängerungsmöglichkeit geschaffen werden.

B. Lösung

Die einschlägigen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes (§ 50 und § 57c) werden entsprechend geändert.

289/90

- 2 -

Alternativen

Keine

Kosten

Die Verlängerung bestimmter Dienstverhältnisse verursacht für Bund und Länder keine zusätzlichen Kosten, da dadurch keine neuen Stellen geschaffen oder benötigt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht ersichtlich.

-2-

Bundesrat

Drucksache 289/90

26.04.90

K - Fz - G - In

Gesetzesantrag
des Landes Nordrhein-Westfalen

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

DER MINISTERPRÄSIDENT
DES LANDES NORDRHEIN-WESTFALEN

Düsseldorf, den 24. April 1990

- I A 5 -

An den
Präsidenten des Bundesrates

Die Landesregierung Nordrhein-Westfalen hat beschlossen, dem Bundesrat den als Anlage mit Begründung beigefügten

Entwurf eines Gesetzes betreffend die
Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse
von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

mit dem Antrag zuzuleiten, seine Einbringung beim Deutschen Bundestag zu beschließen.

Ich bitte, den Gesetzentwurf gemäß § 36 Abs. 1 der Geschäftsordnung den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zuzuweisen.

Joachim

A n l a g e

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung
befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen
und Wissenschaftlern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
09. April 1987 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 3 Satz 1 werden hinter dem Wort "Beamtenrechts-
rahmengesetzes" die Worte "oder nach einem Landesgesetz
zur Ausübung eines mit seinem Amt vereinbaren Mandats"
eingefügt.

b) In Absatz 3 wird folgender Satz 3 eingefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beam-
ten aus den dort genannten Gründen ermäßigt worden ist und
die Ermäßigung wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen
Arbeitszeit betrug".

c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 Satz 4; die Worte
"Sätzen 1 und 2" werden ersetzt durch die Worte "Sätzen 1,
2 und 3".

289/90

d) Folgender Absatz 4 wird eingefügt:

"Das Landesrecht kann eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung vorsehen für Beamte, die einer Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung angehört oder das Amt einer Frauenbeauftragten wahrgenommen haben, sofern sie zur Ausübung dieser Funktion von ihren sonstigen Dienstaufgaben um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit entlastet worden waren."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Worte "gilt Absatz 3" werden durch die Worte "gelten die Absätze 3 und 4" ersetzt; hinter dem Wort "Beurlaubung" werden die Worte "und Teilzeitbeschäftigung" eingefügt.

2. § 57 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 Nr. 1 werden die Worte "soweit die Beurlaubung die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet," gestrichen.

b) In Abs. 6 wird folgende Nr. 2 eingefügt:

"Zeiten, in denen der Angestellte mit höchstens vier Fünfteln der regelmäßigen Arbeitszeit teilzeitbeschäftigt war, in dem Umfang, der der Differenz zur regelmäßigen Arbeitszeit entsprach,"

c) In Absatz 6 werden die bisherigen Nummern 2 bis 4 Nummern 3 bis 5.

d) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 6 Satz 1; er erhält folgenden Satz 2:

"Nach Satz 1 Nr. 1 und 2 nicht anzurechnende Zeiten dürfen insgesamt die Dauer von zwei Jahren nicht überschreiten."

e) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"Das Landesrecht kann dem Absatz 6 entsprechende Regelungen vorsehen für Mitarbeiter, die einer Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung angehört oder das Amt einer Frauenbeauftragten wahrgenommen haben, sofern sie zur Ausübung dieser Funktion um wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit entlastet worden waren."

Artikel 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

B e g r ü n d u n g

A.

Allgemeiner Teil

- I. Das Ziel der beruflichen Chancengleichheit von Frauen und Männern stößt im Bereich der in befristeten Dienstverhältnissen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf spezifische Probleme, auf deren Lösung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter hingewirkt werden soll.
1. In seiner bisherigen Fassung läßt das Hochschulrahmengesetz es zu, Dienstverhältnisse von beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern u.a. dann zu verlängern, wenn sie aus familiären Gründen - vor allem zum Zwecke der Kindererziehung - oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen beurlaubt waren (§ 50 III HRG). Entsprechendes gilt für Angestellte (§ 57 c VI Nr. 1 HRG). Nicht erfaßt sind bislang Personen, die aus denselben Gründen teilzeitbeschäftigt waren. Es liegt aber auf der Hand, daß jemand, der z.B. zwei Jahre lang mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wurde, in seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation ähnlich beeinträchtigt ist, wie jemand, der ein Jahr lang beurlaubt war. Auch in solchen Fällen soll nunmehr eine Verlängerung ermöglicht werden.
 2. Gemäß § 2 I HRG wirken die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin. Im Rahmen dieser Aufgabe werden an den Hochschulen einiger Bundesländer Frauenbeauftragte bestellt. Die Wahrnehmung dieser Selbstverwaltungsfunktion bringt in aller Regel eine Arbeitsbelastung

mit sich, die über die normale Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule hinausgeht. Deshalb bestimmt nordrhein-westfälisches Landesrecht, daß die Frauenbeauftragte zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden soll (z.B. § 23 a Satz 6 WissHG NW).

Das Problem der hohen Arbeitsbelastung durch das Amt einer Frauenbeauftragten ist damit nur teilweise gelöst. Da befristete Tätigkeiten von Wissenschaftlerinnen zugleich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen sollen, ist es, um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, erforderlich, für diesen Personenkreis eine angemessene Verlängerung vorzusehen. Dies ist durch die jetzige Fassung von § 50 III HRG und § 57 c VI HRG ausgeschlossen.

3. Der Konflikt zwischen der Freistellung für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen und der im befristeten Dienstverhältnis angestrebten Weiterqualifizierung stellt sich allerdings nicht nur bei der Frauenbeauftragten, sondern auch bei Mitgliedern von Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen. Auch für diesen Personenkreis sind entsprechende Verlängerungen vorgesehen.
4. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte, die nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit ihrem Amt vereinbarten Mandats beurlaubt worden sind.

II. Haushaltsmäßige Mehrbelastungen sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Die Verlängerung bestehender Dienstverhältnisse bewirkt nur, daß die vorgesehenen Rotationen auf einigen Stellen langsamer Platz greifen. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang folgendes zu bemerken:

Befristete Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dienen auch der fachlichen Weiterqualifizierung. Wenn diese Weiterqualifizierung nicht fristgemäß erreicht werden kann, weil jemand eine gesetzlich anerkannte

Aufgabe wahrgenommen hat, wäre es unklug, dieses Dienstverhältnis kurz vor Erreichen des Zieles abubrechen und somit die vorher erteilte Förderung (zumindest teilweise) ins Leere gehen zu lassen. Dieser Gesetzentwurf dient damit nicht nur der individuellen Gerechtigkeit gegenüber Betroffenen, sondern auch der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel.

B.

Besonderer Teil

Artikel 1 - Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Zu Nr. 1 (§ 50):

§ 50 regelt Verlängerungsmöglichkeiten im Bereich der Beamten:

- a) Die Änderung von Absatz 3 Satz 1 erfaßt die Inhaber kompatibler Mandate (dazu oben A. I. 4.).
- b) Die Einfügung von Absatz 3 Satz 3 beinhaltet die Ausdehnung der bestehenden Verlängerungsmöglichkeiten auf teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.
- c) Die Änderung von Absatz 3 Satz 4 (neu) ist redaktioneller Art. Die Höchstgrenzen für Verlängerungen sollen nicht geändert werden.
- d) Absatz 4 (neu) schafft Verlängerungsmöglichkeiten für Frauenbeauftragte sowie für Mitglieder von Personalvertretungen und von Schwerbehindertenvertretungen. Die nähere Ausgestaltung sollte dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben.
- e) Die Änderung von Absatz 5 (neu) ergeben sich aus Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 (neu).

Zu Nr. 2 (§ 57 c):

§ 57 c regelt Verlängerungsmöglichkeiten im Bereich der Angestellten:

- a) Absatz 6 Nr. 2 (neu) regelt die Verlängerungsmöglichkeiten aufgrund von Teilzeitbeschäftigung. Hier erscheint es wenig zweckmäßig, auf bestimmte Gründe der Teilzeitbeschäftigung abzustellen, weil Teilzeitbeschäftigung vertraglich frei vereinbart werden kann, nicht an bestimmte Gründe gebunden ist und somit nicht immer klar sein wird, aus welchen Gründen Teilzeitbeschäftigung erfolgte. Ferner werden im Angestelltenbereich Teilzeitbeschäftigungen auch deshalb erfolgen, weil der Arbeitgeber von vornherein eine Vollzeitbeschäftigung ausgeschlossen hat (bzw. ausschließen mußte). Das sollte ohnehin nicht zu Lasten des eine wissenschaftliche Weiterqualifizierung anstrebenden Angestellten gehen.
- b) Die Nrn. 2 bis 4 (alt) von Absatz 6 werden neu beziffert.
- c) Die Höchstgrenzen für die Berücksichtigung von Beurlaubungen nach Absatz 6 Nr. 1 und von Teilzeitbeschäftigungen nach Absatz 6 Nr. 2 werden nun zusammenfassend - ohne inhaltliche Änderung - in Absatz 6 Satz 2 geregelt.
- d) Absatz 7 entspricht der für die Beamten vorgesehenen Regelung.

Artikel 2 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Bestimmung einer Frist (§ 72 HRG) ist nicht erforderlich.

06.07.90

Gesetzentwurf

des Bundesrates

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern**A. Zielsetzung**

Nach bislang geltendem Recht kann befristet beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern unter bestimmten Voraussetzungen eine Verlängerung des Dienstverhältnisses gewährt werden, wenn sie aus arbeitsmarktpolitischen oder familiären Gründen beurlaubt werden. Diese Regelung hat sich grundsätzlich bewährt. Sie ist insbesondere geeignet, Kindererziehung und Beruf miteinander zu vereinbaren. Für Personen, die aus den genannten Gründen nicht beurlaubt, sondern teilzeitbeschäftigt sind, fehlt eine entsprechende Regelung. Sie soll nunmehr geschaffen werden.

Befristet beschäftigte Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in größerem Umfang Arbeitszeit für die Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 des Hochschulrahmengesetzes (Frauenförderung) oder für die Tätigkeit in einer Personalvertretung aufwenden, sind in ihrer fachlichen Weiterqualifikation beeinträchtigt. Daher soll auch für diesen Personenkreis eine Verlängerungsmöglichkeit geschaffen werden.

B. Lösung

Die einschlägigen Vorschriften des Hochschulrahmengesetzes (§ 50 und § 57c) werden entsprechend geändert.

289/90

- 2 - B

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Die Verlängerung bestimmter Dienstverhältnisse verursacht für Bund und Länder keine zusätzlichen Kosten, da dadurch keine neuen Stellen geschaffen oder benötigt werden. Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das Preisniveau sind nicht ersichtlich.

-2-

Bundesrat

Drucksache 289/90 (Beschluss)

06.07.90

Gesetzentwurf des Bundesrates

zum

Entwurf eines Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Der Bundesrat hat in seiner 616. Sitzung am 6. Juli 1990 beschlossen, den beigefügten Gesetzentwurf gemäß Artikel 76 Abs. 1 des Grundgesetzes beim Deutschen Bundestag einzubringen.

Der Bundesrat hat ferner die folgende Entschliebung gefaßt:

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob sich aus der für den Hochschulbereich vorgeschlagenen Möglichkeit zur Verlängerung befristeter Dienstverträge auch Konsequenzen für die durch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit wissenschaftlichem Personal an Forschungseinrichtungen vom 14. Juni 1985 (BGBl. I S. 1065) und die durch das Gesetz über befristete Arbeitsverträge mit Ärzten in der Weiterbildung vom 15. Mai 1986 (BGBl. I S. 742) erfaßten Bereiche ergeben.

Anlage

E n t w u r f
eines
Gesetzes betreffend die Verlängerung befristeter Dienst-
verhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Das Hochschulrahmengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom
09. April 1987 (BGBl. I S. 1170) wird wie folgt geändert:

1. § 50 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 3 Satz 1 werden nach dem Wort "Beamtenrechts-
rahmengesetzes" die Worte "oder nach einem Landesgesetz
zur Ausübung eines mit seinem Amt vereinbaren Mandats"
eingefügt.
- b) In Absatz 3 wird folgender neuer Satz 3 eingefügt:

"Satz 1 gilt entsprechend, wenn die Arbeitszeit des Beam-
ten aus den dort genannten Gründen ermäßigt oder Teilzeit-
beschäftigung bewilligt worden ist und die Ermäßigung we-
nigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit betrug."
- c) In Absatz 3 wird der bisherige Satz 3 Satz 4; die Worte
"Sätzen 1 und 2" werden durch die Worte "Sätzen 1, 2
und 3" ersetzt.

-4-B

289/90

- 2 -

d) Folgender neuer Absatz 4 wird eingefügt:

"(4) Das Landesrecht kann eine dem Absatz 3 entsprechende Regelung vorsehen für Beamte, die einer Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung angehört oder Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 wahrgenommen haben, sofern sie zur Ausübung dieser Funktion von ihren sonstigen Dienstaufgaben um mindestens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit entlastet worden waren."

e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5; die Worte "gilt Absatz 3" werden durch die Worte "gelten die Absätze 3 und 4" ersetzt; nach dem Wort "Beurlaubung" werden die Worte "und Teilzeitbeschäftigung" eingefügt.

2. § 57 c wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 6 wird die Nummer 1 wie folgt gefaßt:

"1. Zeiten einer Beurlaubung oder einer Ermäßigung der Arbeitszeit auf höchstens vier Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit, die für die Betreuung eines Kindes unter 18 Jahren oder eines pflegebedürftigen sonstigen Angehörigen gewährt worden sind, soweit die Beurlaubung oder die Ermäßigung der Arbeitszeit die Dauer von zwei Jahren nicht überschreitet,".

b) Folgender Absatz 7 wird angefügt:

"(7) Das Landesrecht kann dem Absatz 6 entsprechende Regelungen vorsehen für Mitarbeiter, die einer Personalvertretung oder Schwerbehindertenvertretung angehört oder Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 wahrgenommen haben, sofern sie zur Ausübung dieser Funktion um wenigstens ein Fünftel der regelmäßigen Arbeitszeit entlastet worden waren."

-4-

- 3 -

Artikel 2
Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes auch im Land Berlin.

Artikel 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

-5-B

289/90

B e g r ü n d u n g

A.

Allgemeiner Teil

I. Das Ziel der beruflichen Chancengleichheit von Frauen und Männern stößt im Bereich der in befristeten Dienstverhältnissen beschäftigten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler auf spezifische Probleme, auf deren Lösung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf weiter hingewirkt werden soll.

1. In seiner bisherigen Fassung läßt das Hochschulrahmengesetz es zu, Dienstverhältnisse von beamteten Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern u.a. dann zu verlängern, wenn sie aus familiären Gründen - vor allem zum Zwecke der Kindererziehung - oder aus arbeitsmarktpolitischen Gründen beurlaubt waren (§ 50 Abs. 3 HRG). Entsprechendes gilt für Angestellte (§ 57 c Abs. 6 Nr. 1 HRG). Nicht erfaßt sind bislang Personen, die aus denselben Gründen teilzeitbeschäftigt waren. Es liegt aber auf der Hand, daß jemand, der z.B. zwei Jahre lang mit der Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit beschäftigt wurde, in seiner wissenschaftlichen Weiterqualifikation ähnlich beeinträchtigt ist, wie jemand, der ein Jahr lang beurlaubt war. Auch in solchen Fällen soll nunmehr eine Verlängerung ermöglicht werden.

2. Gemäß § 2 Abs. 2 HRG wirken die Hochschulen bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben auf die Beseitigung der für Wissenschaftlerinnen bestehenden Nachteile hin. Im Rahmen dieser Aufgabe werden an den Hochschulen einiger Länder Frauenbeauftragte bestellt. Die Wahrnehmung der Aufgaben im Rahmen des § 2 Abs. 2 bringt in aller Regel eine Arbeitsbelastung

mit sich, die über die normale Pflicht zur Mitwirkung an der Selbstverwaltung der Hochschule hinausgeht. Deshalb bestimmt z.B. nordrhein-westfälisches Landesrecht, daß die Frauenbeauftragte zur Ausübung ihres Amtes von ihren sonstigen Dienstaufgaben entlastet werden soll (z.B. § 23 a Satz 6 WissHG NW).

Das Problem der hohen Arbeitsbelastung durch die Wahrnehmung der Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 ist damit nur teilweise gelöst. Da befristete Tätigkeiten von Wissenschaftlerinnen zugleich der wissenschaftlichen Weiterqualifikation dienen sollen, ist es, um Nachteile für die Betroffenen zu vermeiden, erforderlich, für diesen Personenkreis eine angemessene Verlängerung vorzusehen. Dies ist durch die jetzige Fassung von § 50 Abs. 3 und § 57 c Abs. 6 HRG ausgeschlossen.

3. Der Konflikt zwischen der Freistellung für die Wahrnehmung bestimmter Funktionen und der im befristeten Dienstverhältnis angestrebten Weiterqualifizierung stellt sich allerdings nicht nur bei denjenigen, die Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 wahrnehmen, sondern auch bei Mitgliedern von Personalvertretungen und Schwerbehindertenvertretungen. Auch für diesen Personenkreis sind entsprechende Verlängerungen vorgesehen.

4. Entsprechendes gilt für Beamtinnen und Beamte, die nach einem Landesgesetz zur Ausübung eines mit ihrem Amt verbundenen Mandats beurlaubt worden sind.

II. Haushaltmäßige Mehrbelastungen sind durch das Gesetz nicht zu erwarten. Die Verlängerung bestehender Dienstverhältnisse bewirkt nur, daß die vorgesehenen Rotationen auf einigen Stellen langsamer Platz greifen. Im übrigen ist in diesem Zusammenhang folgendes zu bemerken:

Befristete Dienstverhältnisse von Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftlern dienen auch der fachlichen Weiterqualifizierung. Wenn diese Weiterqualifizierung nicht fristgemäß erreicht werden kann, weil jemand eine gesetzlich anerkannte

Aufgabe wahrgenommen hat, wäre es unklug, dieses Dienstverhältnis kurz vor Erreichen des Zieles abubrechen und somit die vorher erteilte Förderung (zumindest teilweise) ins Leere gehen zu lassen. Dieser Gesetzentwurf dient damit nicht nur der individuellen Gerechtigkeit gegenüber Betroffenen, sondern auch der wirtschaftlichen Verwendung öffentlicher Mittel.

B.

Besonderer Teil

Artikel 1 - Änderung des Hochschulrahmengesetzes

Zu Nummer 1 (§ 50):

§ 50 regelt Verlängerungsmöglichkeiten im Bereich der Beamten:

- a) Die Änderung von Absatz 3 Satz 1 erfaßt die Inhaber kompatibler Mandate (dazu oben A. I. 4.).
- b) Die Einfügung von Absatz 3 Satz 3 beinhaltet die Ausdehnung der bestehenden Verlängerungsmöglichkeiten auf teilzeitbeschäftigte Beamtinnen und Beamte.
- c) Die Änderung von Absatz 3 Satz 4 (neu) ist redaktioneller Art. Die Höchstgrenzen für Verlängerungen sollen nicht geändert werden.
- d) Absatz 4 (neu) schafft Verlängerungsmöglichkeiten für diejenigen, die Aufgaben im Bereich von § 2 Abs. 2 wahrnehmen, sowie für Mitglieder von Personalvertretungen und von Schwerbehindertenvertretungen. Die nähere Ausgestaltung sollte dem Landesgesetzgeber überlassen bleiben.
- e) Die Änderung von Absatz 5 (neu) ergeben sich aus Absatz 3 Satz 3 und Absatz 4 (neu).

Zu Nummer 2 (§ 57 c):

§ 57 c regelt Verlängerungsmöglichkeiten im Bereich der Angestellten:

- a) Absatz 6 Nr. 1 (neu) regelt nunmehr auch die Verlängerungsmöglichkeiten aufgrund von Teilzeitbeschäftigung, und zwar parallel zur Regelung für die Beurlaubung.
- b) Absatz 7 (neu) entspricht der für die Beamten vorgesehenen Regelung (§ 50 Abs. 4 - neu -).

Artikel 2 - Berlin-Klausel

Die Vorschrift enthält die übliche Berlin-Klausel.

Artikel 3 - Inkrafttreten

Die Vorschrift enthält die Regelung über das Inkrafttreten des Gesetzes. Die Bestimmung einer Frist (§ 72 HRG) ist nicht erforderlich.